

Gemeinde Grengiols



# **GEMEINDEREGLEMENT**

**Kehrichtreglement**

**GRENGIOLS**

# Kehrrichtreglement

---

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 - Zweckbestimmung .....	4
Artikel 2 - Gemeindeaufgaben.....	4
Artikel 3- Obligatorium.....	4
Artikel 4 - Ablagerungs- und Ableitungsverbot .....	5
Artikel 5 - Kompostierung.....	5
Artikel 6 - Abfallverbrennung.....	5
II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle .....	5
Artikel 7 - Umfang .....	5
Artikel 8 - Hauskehricht .....	5
Artikel 9 - Sperrgut .....	5
Artikel 10 - Gewerbeabfälle .....	5
Artikel 11 - Separatsammlungen und Sammelstellen.....	6
III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle .....	6
Artikel 12 - Besondere Abfallarten.....	6
Artikel 13 - Sonderabfälle .....	6
Artikel 14 - Tierische Nebenprodukte .....	6
Artikel 15 - Bauabfälle .....	6
Artikel 16 - Inertstoffe .....	6
Artikel 17 - Altmetalle .....	7
Artikel 18 - Elektrische und elektronische Geräte.....	7
Artikel 19 - Autoabfälle .....	7
IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen ...	7
Artikel 20 - Zugelassener Behälter für Hauskehricht .....	7
Artikel 21 - Zugelassener Behälter für Sperrgut .....	7
Artikel 22 - Zugelassener Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle .....	8
Artikel 23 - Bereitstellung der Abfälle .....	8
Artikel 24 - Unzulässige Bereitstellung der Abfälle.....	8
V. Gebühren.....	8
Artikel 25 - Grundsatz .....	8
Artikel 26 - Mengenabhängige Gebühr .....	8
Artikel 27 - Sockelgebühr .....	8
Artikel 28 - Sondergebühren .....	8
Artikel 29 - Ansätze .....	9
Artikel 30 - Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation .....	9

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen.....	9
Artikel 31 - Aufsicht und Kontrolle .....	9
Artikel 32 - Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes .....	9
Artikel 33 - Strafbestimmungen .....	9
Artikel 34 - Rechtsmittel .....	10
Artikel 35 - Urversammlungsbeschluss .....	10
Artikel 36 - Vollzug .....	10
Artikel 37 - Inkrafttreten .....	10
Anhang I.....	11
Gebührenordnung .....	11
Anhang II.....	12
Grundgebühr Kehricht.....	12
Anhang III.....	13
Abfallsortenverzeichnis .....	13

## Die Urversammlung der Gemeinde Grengiols

eingesehen

- Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- das kantonale Dekret vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- die eidgenössische technische Anfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- die eidgenössische Verordnung vom 1. Januar 2006 über den Verkehr mit Abfällen
- den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung
- das kantonale Dekret vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

auf Antrag des Gemeinderates,

**beschliesst:**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 - Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Grengiols sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

#### Artikel 2 - Gemeindeaufgaben

Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichem und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

#### Artikel 3- Obligatorium

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Grengiols sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffen an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 4 - Ablagerungs- und Ableitungsverbot**

Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen untersagt.

#### **Artikel 5 - Kompostierung**

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung durch flankierende Massnahmen.

#### **Artikel 6 - Abfallverbrennung**

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

## **II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle**

#### **Artikel 7 - Umfang**

Die Kehrrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

#### **Artikel 8 - Hauskehricht**

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

#### **Artikel 9 - Sperrgut**

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

#### **Artikel 10 - Gewerbeabfälle**

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

## **Artikel 11 - Separatsammlungen und Sammelstellen**

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

## **III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfälle**

### **Artikel 12 - Besondere Abfallarten**

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche die Separatsammlungen oder besonderen Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13 - 19)

### **Artikel 13 - Sonderabfälle**

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungspalmen
- Farben und Lacke etc.

### **Artikel 14 - Tierische Nebenprodukte**

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

### **Artikel 15 - Bauabfälle**

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

### **Artikel 16 - Inertstoffe**

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind auf einer offiziellen kommunalen oder regionalen Inertstoffdeponie zu lagern. Kleinere Mengen mineralische Abfälle (Bauschutt) werden auf der Sammelstelle Milibach entgegen genommen.

### **Artikel 17 - Altmetalle**

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde mindesten einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a) Schrott
- b) Fahrräder
- c) Motorräder
- d) Altmetalle und Metallabfälle

### **Artikel 18 - Elektrische und elektronische Geräte**

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierte Annahmestelle entsorgt.

### **Artikel 19 - Autoabfälle**

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen:

- a) Autowracks
- b) Altpneu
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

## **IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen**

### **Artikel 20 - Zugelassener Behälter für Hauskehricht**

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehene Kehrrichtsäcke bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcke untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrrichtsackes darf 20kg nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### **Artikel 21 - Zugelassener Behälter für Sperrgut**

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2m lang und höchstens 30kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

### **Artikel 22 - Zugelassener Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle**

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit dem Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

### **Artikel 23 - Bereitstellung der Abfälle**

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

### **Artikel 24 - Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**

Abfälle in nicht vorschriftgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

## **V. Gebühren**

### **Artikel 25 - Grundsatz**

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

### **Artikel 26 - Mengenabhängige Gebühr**

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarke für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

### **Artikel 27 - Sockelgebühr**

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Schuldner der Gebühr ist der Eigentümer der beitragspflichtigen Gebäudekategorie. Die Gebühr kann jedoch vom Eigentümer auf den Verursacher abgewälzt werden.

### **Artikel 28 - Sondergebühren**

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

## **Artikel 29 - Ansätze**

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Bei der Feststellung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

## **Artikel 30 - Gebührentarif und Gebührenanpassung / Kompetenzdelegation**

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

## **VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

### **Artikel 31 - Aufsicht und Kontrolle**

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

### **Artikel 32 - Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes**

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichten die Ersatzvornahme.

### **Artikel 33 - Strafbestimmungen**

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die, gestützt darauf, erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechts.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Es tritt mit der Homologierung durch den Staatsrat in Kraft.

#### **Artikel 34 - Rechtsmittel**

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

#### **Artikel 35 - Urversammlungsbeschluss**

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

#### **Artikel 36 - Vollzug**

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

#### **Artikel 37 - Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Grengiols am 20. April 2006.

Der Präsident: Amadeus Zenzünen      Der Schreiber: Willi Karlen

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Grengiols am 4. Mai 2006.

Der Präsident: Amadeus Zenzünen      Der Schreiber: Willi Karlen

Änderungen: genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2011 und vom 29. Januar 2013.

Der Präsident: Agten Klaus      Der Schreiber: Willi Karlen

Änderungen: genehmigt von der Urversammlung am 26. Februar 2013

Der Präsident: Agten Klaus      Der Schreiber: Willi Karlen

## Anhang I

### Gebührenordnung

#### Preise für die Gebührenträger (Stand 1. Dezember 2012)

##### Preise für Gebührenkehrichtsäcke

Grösse	17 l	35 l	60 l	110 l
Anzahl	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke
Endverkaufspreis (Fr.)	14.00	26.00	43.00	39.00

##### Preise für Containerplomben

Containergrösse	240 l	600 l	800 l
Anzahl	1 Plombe	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis (Fr.)	85.00	42.50	260.00

##### Preise für Sperrgutmarken

Sperrgutmarke	für 30kg / 2m
Endverkaufspreis (Fr.)	12.50

## Anhang II

### Grundgebühr Kehricht

Bis 2 ½ Zimmerwohnung:	Fr. 60.00
3 - 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 70.00
5 Zimmerwohnung und grösser	Fr. 80.00
Restaurants und Camping je Einheit	Fr. 150.00
Je Bett in Hotels, Pensionen und Massenlager	Fr. 10.00
Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 60.00
Sennerei	Fr. 50.00

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2003.

So genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2003.

Der Präsident: Amadeus Zenzünen      Der Schreiber: Willi Karlen

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 10. März 2004

## Anhang III

### Abfallsortenverzeichnis

#### 1. Sperrgut

- a) Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrichtsäcke oder Container überschritten werden;
- b) Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge);
- c) Bettgestelle;
- d) Matratzen;
- e) Möbel, Badezimmereinrichtungen;
- f) Skis (ohne Bindungen);

#### 2. Wiederverwertbare Abfälle

- a) Papier, Karton
- b) Glas;
- c) Weissblechdosen/Aluminium;
- d) Altspeiseöl;
- e) Alteisen und Metalle;
- f) Altkleider;
- g) Kühlgeräte;
- h) Elektro- und elektronische Geräte;
- i) PET-Flaschen;
- j) Skischuhe;

#### 3. Sonderabfälle

- a) Motoren- und Speiseöle;
- b) Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
- c) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;
- d) Thermometer;
- e) Medikamente;
- f) Putz- und Reinigungsmittel;
- g) Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
- h) Farben, Lacke, Lösungsmittel etc.;
- i) Labor- und Fotochemikalien;
- j) Säuren und Laugen;

#### 4. Organische Abfälle

- a) Gartenabfälle
- b) Rasenschnitt
- c) Verwelkte Blumen
- d) Äste – nicht Bäume

#### 5. Inertstoffe

- a) Bauabfälle sind Inertstoffe, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Sie müssen mindestens zu 90 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Zement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen. Metalle, Kunststoffe, Papier und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.
- b) Abfälle industrieller oder gewerblicher Herkunft, welche die in Anhang 1, 11 Inertstoffe, der TVA aufgeführten Anforderungen erfüllen. Der Inhaber solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.